Bundesgesetzblatt

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1960	Nr. 20

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 24. März 1960, ist veröffentlicht: Gesetz zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958.

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 26. März 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zollabkommen vom 15. Januar 1958 über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile. — Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Inkrafttreten für Irland).

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 31. März 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages. — Dritte Verordnung über die Abwicklung von Verfahren bei dem Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshof. — Zweiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.). — Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbilligung von Gasöl für die Hochsee-, Küsten- und Binnenschiffahrt. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 8. April 1960, sind veröffentlicht: Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Roßhaar, Zwischenpositive usw.). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für die Schweiz).

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 26. April 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erhält folgende Fassung:

„(2) Heizöle und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, Heizöle bis zum 30. April 1963

a) Gasöle zum Steuersatz von 1 DM,

b) andere Schweröle und Reinigungsextrakte zum Steuersatz von 2,50 DM

für 100 kg, ab 1. Mai 1963 unversteuert. Heizöle im Sinne dieser Bestimmung sind die Schweröle und Reinigungsextrakte mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel über 55° C, bei deren Destillation nach DIN 51 752 bis 250° C weniger als 40 Raumhundertteile übergehen."

Artikel 2

Die Steuerschuld für Heizöle, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Zollsicherungsverkehr zur Abgabe an andere Zollsicherungsver-

Z 1997 A

kehre zum unmittelbaren Verheizen befinden, wird beim Inkrafttreten dieses Gesetzes unbedingt

a) für Gasöle in Höhe von 1 DM,

b) für andere Schweröle und Reinigungsextrakte in Höhe von 2,50 DM

für 100 kg.

Artikel 3

Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, durch Rechtsverordnung mit Wirkung bis spätestens 30. April 1963 die Steuersätze für Heizöle nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes senken, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, oder sie für Gasöle bis auf 3,— DM, für andere Schweröle und Reinigungsextrakte bis auf 3,75 DM für 100 kg erhöhen, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an eine wesentliche Veränderung des Energiemarktes erforderlich ist.

Artikel 4

Das Aufkommen aus der Besteuerung der Heizöle nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. April 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomkernenergie
und Wasserwirtschaft
Balke

Bekanntmachung der Neufassung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 20. April 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird nachstehend der Wortlaut der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 801) bekanntgemacht.

Bonn, den 20. April 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. April 1960 (KVStDV 1960)

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Die Verwaltung der Gesellschaftsteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer kann abweichend von der allgemeinen Bezirkseinteilung der Finanzämter bestimmten Finanzämtern übertragen werden, die in den folgenden Bestimmungen kurz als Kapitalverkehrsteuerämter bezeichnet werden.

ERSTER TEIL

Gesellschaftsteuer

1. Örtliche Zuständigkeit

§ 2

Bei inländischen Kapitalgesellschaften oder inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften ist das Kapitalverkehrsteueramt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft oder Niederlassung ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.

2. Beistandspflicht der Urkundspersonen

§ 3

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine Urkunde über Rechtsvorgänge der in §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art aufgenommen oder entworfen und beglaubigt haben, müssen dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt eine für dieses bestimmte beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Das gleiche gilt für Urkunden über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft, die Erhöhung ihres Kapitals oder Beschlüsse über die Einforderung von Leistungen im Sinne des § 2 Nr. 2 des Gesetzes. Die Abschrift ist binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Abschrift bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Abschrift dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt.

(2) Die Verpflichtung der Urkundspersonen (Absatz 1) besteht auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 7 des Gesetzes).

(3) Die Urkundsperson hat im Fall der Beurkundung auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Im Fall der Beglaubigung hat die Urkundsperson die Bescheinigung auf die von ihr zurückbehaltene Abschrift zu setzen oder einen Vermerk über die Absendung anzufertigen und bei ihren Akten aufzubewahren.

(4) Das Kapitalverkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift oder mit dem Absendungsvermerk zu verbinden.

(5) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung der Urkunde zugestimmt hat.

3. Anmeldung

§ 4

(1) Die Beteiligten haben Rechtsvorgänge der in §§ 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art binnen zwei Wochen, vom Tag ab gerechnet, an dem der Rechtsvorgang stattgefunden hat, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anzumelden. Ist über den Rechtsvorgang eine privatschriftliche Urkunde aufgenommen worden, so müssen die am Rechtsvorgang Beteiligten außer der Anmeldung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt vorlegen.

(2) Wer Leistungen der in § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art einfordert, muß dies binnen zwei Wochen, von der Einforderung ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt anmelden. Die Verpflichtung zur Anmeldung der bewirkten Leistungen (Absatz 1) bleibt unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fristen gelten als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Finanzamt rechtzeitig eingereicht wird. In diesem Fall übersendet das Finanzamt die Anmeldung dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt.

(4) Anzumelden sind auch Rechtsvorgänge, die von der Besteuerung ausgenommen sind (§ 7 des Gesetzes).

(5) Einer Anmeldung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn eine Urkundsperson die Abschrift der Urkunde übersenden muß (§ 3 Abs. 1).

§ 5

(1) Die Anmeldung (§ 4) muß enthalten den Namen, die Firma und die Anschrift der Gesellschaft, die Bezeichnung und den Zeitpunkt des Rechtsvorgangs und die sonstigen für die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben, z. B. den Wert der Gesellschaftsrechte, den Betrag der Zahlungen oder den Wert der Leistungen, die Höhe der weiteren Einzahlungen, der Nachschüsse oder Zubußen, die Höhe der der Gesellschaft gewährten Darlehen oder gestundeten Forderungen, den Betrag des Anlage- oder Betriebskapitals.

(2) Der Anmeldungspflichtige hat zu versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

4. Festsetzung der Steuer

§ 6

(1) Das Kapitalverkehrsteueramt gibt dem Steuerpflichtigen den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe der Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie wird dem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt und soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Eine Zahlung, die geleistet worden ist, um eine Eintragung im Handelsregister zu ermöglichen (§ 7 Abs. 1), wird auf die Steuer angerechnet. Deckt sich die Steuerschuld mit dem gezahlten Betrag, so genügt eine Mitteilung hierüber.

5. Eintragung im Handelsregister

§ 7

(1) Eine Kapitalgesellschaft oder ihre Kapitalerhöhung (bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Durchführung der Erhöhung) darf ins Handelsregister erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des Kapitalverkehrsteueramts vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Das Kapitalverkehrsteueramt hat die Bescheinigung zu erteilen, wenn ein der voraussichtlichen Höhe der Steuer entsprechender Betrag an das Finanzamt gezahlt oder eine Steuer voraussichtlich nicht zu erheben ist. Es darf sie auch in anderen Fällen erteilen, wenn nach seinem Ermessen die Steuerforderung nicht gefährdet ist.

(2) Die Zahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuer (Absatz 1) sind wie Einzahlungen auf Gesellschaftsteuer zu behandeln.

(3) Gegen den Bescheid des Kapitalverkehrsteueramts, durch den die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von einer Zahlung (Absatz 1) abhängig gemacht wird, ist die Beschwerde nach §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

(4) Ein nach Absatz 1 geleisteter Betrag ist insoweit zu erstatten, als eine Steuerschuld nicht entsteht. Die Voraussetzungen für die Erstattung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Erstattung findet, wenn die Eintragung im Handelsregister unterbleibt, nur gegen Rückgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung statt. Ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung bereits dem Registergericht eingereicht, so bedarf es ihrer Rückgabe nicht; das Kapitalverkehrsteueramt hat dem Registergericht mitzuteilen, daß die Bescheinigung ungültig ist.

6. Mitteilungspflicht der Behörden

§ 8

Registerbehörden

(1) Die Handelsregisterbehörden müssen dem Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, folgende Vorgänge alsbald nach ihrer Eintragung mitteilen

1. die Errichtung, Sitzverlegung, Änderung der Firma oder des Zwecks, Auflösung, Liquidation und Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften,
3. den Eintritt eines persönlich haftenden Gesellschafters in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien,
4. die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, zu deren persönlich haftenden Gesellschaftern eine Kapitalgesellschaft gehört, die Erhöhung von Kommanditeinlagen bei solchen Gesellschaften und den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine solche Gesellschaft,
5. den Eintritt einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter in eine Kommanditgesellschaft,
6. die Errichtung, Firmenänderung und Löschung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

(2) In der Mitteilung muß außer den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Vorgängen auch angegeben werden, von welchem Notar oder Gericht der Vertrag oder Beschluß beurkundet ist und ob die in § 7 vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kapitalverkehrsteueramts (Datum, Geschäftsnummer) vorgelegen hat. Der Mitteilung bedarf es auch dann, wenn das Gericht, in dessen Handelsregister die Gesellschaft eingetragen ist, den Gesellschaftsvertrag oder Beschluß selbst beurkundet hat.

§ 9

Bergbehörden und Grundbuchämter

(1) Die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Bergbehörden müssen der Oberfinanzdirektion Mitteilung machen, sobald ihnen die Entstehung einer bergrechtlichen Gewerkschaft bekannt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gewerkschaften durch Verleihung des Bergwerkseigentums an mehrere Personen, durch Konsolidation oder durch Feldesteilung entstehen.

(2) Die Grundbuchämter müssen dem Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, die Veräußerung eines Bergwerks an mehrere Personen und die Veräußerung eines Anteils an einem Bergwerk mitteilen, sobald ihnen solche Vorgänge aus Anlaß einer Eintragung im Grundbuch bekannt werden.

7. Ausnahmen von der Besteuerung

§ 10

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die Ausnahme von der Besteuerung sind in jedem Fall als gegeben anzusehen

1. bei Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind,
2. bei Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 WGG) anerkannt sind,
3. bei den von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder,
4. bei den von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

§ 11

Anzeigepflicht

Fallen bei einer Gesellschaft, der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen anzuzeigen.

8. Wandelanleihen

§ 12

(1) Soweit Schuldverschreibungen (§ 12 des Gesetzes) auf Grund eines bereits bei ihrer Ausgabe eingeräumten Wahlrechts in Aktien umgewandelt werden, wird die für die Schuldverschreibungen entrichtete Wertpapiersteuer auf die Gesellschaftsteuer angerechnet.

(2) Bei Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1934 ausgegeben werden, wird die Wertpapiersteuer nur angerechnet, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Ausgabe in Aktien umgewandelt werden.

ZWEITER TEIL

Wertpapiersteuer

1. Örtliche Zuständigkeit

§ 13

Örtlich zuständig ist

1. bei Schuldverschreibungen inländischer Schuldner

   das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat;
2. bei Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner und bei Wertpapieren über Gesellschaftsrechte an ausländischen Kapitalgesellschaften

   das Kapitalverkehrsteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

Über Anträge auf Ablösung der Wertpapiersteuer nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes, die von einem inländischen Bevollmächtigten für den ausländischen Schuldner oder die ausländische Kapitalgesellschaft gestellt werden, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem der inländische Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

2. Besteuerungsverfahren

§ 14

Anmeldung

(1) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes sind dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, anzumelden. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch Zahlung eines Ablösungsbetrages im voraus entrichtet worden ist (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes). Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.

(2) Zur Anmeldung ist verpflichtet

1. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

   der inländische Schuldner,
2. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes

   der Veräußerer.

   Hat der Veräußerer weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist auch der Erwerber zur Anmeldung verpflichtet.

(3) Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen. Sie muß alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung oder für die Ausnahme von der Besteuerung von Bedeutung sind. Der Anmeldende hat zu versichern, daß er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Als Vorbild für die Anmeldung dient

1. bei Forderungsrechten gegen inländische Schuldner *Muster 1*,
2. bei Forderungsrechten gegen ausländische Schuldner und bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften *Muster 2*,
3. bei Schuldbuchforderungen *Muster 3*,
4. bei Schuldscheindarlehen *Muster 4*.

Bei Schuldverschreibungen kann das Kapitalverkehrsteueramt verlangen, daß der Anmeldung ein Probedruck oder eine Abschrift beigefügt wird.

(4) Einer Anmeldung bedarf es nicht beim Erwerb von Forderungsrechten gegen die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes bezeichneten Schuldner. Das gleiche gilt auch für den Erwerb von Forderungsrechten gegen überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen.

(5) Fallen bei einem Versorgungsbetrieb, dem Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt binnen zwei Wochen eine weitere Anmeldung nach Muster 1 in zwei Stücken einzureichen. In der Anmeldung ist auf die frühere Anmeldung der Schuldverschreibungen zu verweisen.

(6) Beim Erwerb von Forderungsrechten, über die Schuldscheine ausgestellt sind, können die obersten Finanzbehörden der Länder Sammelanmeldungen für bestimmte Anmeldungszeiträume zulassen.

§ 15

Festsetzung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf beiden Stücken der Anmeldung festgesetzt. Durch Rückgabe eines mit Festsetzungsverfügung versehenen Stücks der Anmeldung gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Anmeldenden den festgesetzten Steuerbetrag und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Erwerbsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 16

Steuerausweis bei ausländischen Wertpapieren

(1) Zum Nachweis der Versteuerung dienen bei ausländischen Wertpapieren Steuerausweise, die dazu bestimmt sind, am Umlauf des Wertpapiers teilzunehmen.

(2) Der Steuerausweis ist vom Anmeldenden nach *Muster 5* für jedes einzelne Wertpapier besonders auszustellen und dem Kapitalverkehrsteueramt einzureichen. An der rechten Seite des Steuerausweises ist ein Rand von etwa fünf Zentimeter für den Aufdruck des Steuerstempels frei zu lassen. Alle zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers notwendigen Angaben sind in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einzutragen. Der Nennbetrag ist in Worten zu wiederholen. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so sind sämtliche Währungen aufzuführen. Alle Angaben sind in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen sind unzulässig. Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig.

(3) Der Steuerausweis darf erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist.

(4) Der Ausstellung von Steuerausweisen bedarf es nicht bei Schuldverschreibungen überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen. Das Kapitalverkehrsteueramt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß die Ausstellung von Steuerausweisen unterbleibt, wenn für bestimmte Reihen von Wertpapieren der gleichen Gattung die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist; die Wertpapiere sind im Bundessteuerblatt Teil II bekanntzumachen.

(5) Zur Abstempelung der Steuerausweise dient ein Prägestempel. Der Stempel hat die Form eines fünfeckigen länglichen Schilds in der Größe von 31 × 22 Millimeter. Der Abdruck des Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds die Worte „Deutsche Wertpapiersteuer" und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrsteueramts.

§ 17

Umtausch ausländischer Wertpapiere

Wird ein versteuertes ausländisches Wertpapier, für das ein Steuerausweis abgestempelt worden ist (§ 16 Abs. 1 bis 3), durch ein Wertpapier der gleichen Gattung ersetzt, so kann der Steuerausweis vom Kapitalverkehrsteueramt ohne Steuerentrichtung umgeschrieben werden. Voraussetzung ist, daß die zu ersetzenden Stücke weder ausgelost noch gekündigt sind.

§ 18

Erstattung von Wertpapiersteuer

Wird die Erstattung von Wertpapiersteuer beantragt, die für den Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner oder für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden ist, so muß der Antragsteller die Steuerausweise dem Antrag beifügen. Gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Erstattungsantrag statt, so macht es die Steuerausweise ungültig. Sind Steuerausweise nicht ausgestellt, so ist die Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu widerrufen.

3. Beistandspflicht

§ 19

Benachrichtigung der Finanzbehörden

(1) Wird einem inländischen Schuldner die Genehmigung erteilt, Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen, so muß die für die Genehmigung zuständige Stelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat, von der Genehmigung Kenntnis geben. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen der in § 14 Abs. 4 bezeichneten Schuldner. In der Mitteilung sind Name (Firma) und Sitz des Schuldners sowie Gattung, Stückzahl und Nennbetrag der Schuldverschreibungen anzugeben.

(2) Personen, die gewerbsmäßig Darlehen vermitteln, müssen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen die von ihnen vermittelten Schuldscheindarlehen unter Angabe der Schuldner, der Gläubiger und der Einzelbeträge mitteilen.

DRITTER TEIL

Börsenumsatzsteuer

A. Örtliche Zuständigkeit

§ 20

Örtlich zuständig ist

1. bei Entrichtung der Steuer im Abrechnungsverfahren

   das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk der Abrechner sein Geschäft betreibt. Bei Zweigniederlassungen ist das Kapitalverkehrsteueramt zuständig, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung liegt;

2. bei Abtretung von Geschäftsanteilen an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung

   das Kapitalverkehrsteueramt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat;

3. in den übrigen Fällen

   das Kapitalverkehrsteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

B. Besteuerungsverfahren

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Arten der Steuerentrichtung

Die Steuer wird entrichtet

1. durch Zahlung des Steuerbetrags an das Kapitalverkehrsteueramt (Finanzkasse),
   a) soweit die Versteuerung im Abrechnungsverfahren vorgeschrieben ist (§ 24),
   b) soweit Anschaffungsgeschäfte öffentlich beurkundet werden (§ 37),
   c) soweit Steuerbeträge vom Kapitalverkehrsteueramt nachgefordert werden;
2. durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten in allen übrigen Fällen, soweit nicht das Kapitalverkehrsteueramt im Einzelfall eine andere Art der Steuerentrichtung zuläßt.

§ 22

Steuerberechnung

Die Steuer ist bei Geschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln zu berechnen und jeweils auf zehn Pfennig nach oben abzurunden. Soweit sie auch bei Kundengeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln berechnet wird, ist eine Abrundung nicht zulässig. Bruchteile eines Pfennigs können bei der Berechnung der Steuer außer Betracht bleiben.

§ 23

Ausländische Währungen

In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge werden für die Berechnung der Steuer nach den für die Wechselsteuer geltenden Bestimmungen in die Währung der Bundesrepublik Deutschland umgerechnet.

II. Abrechnungsverfahren

§ 24

Abrechner

(1) Inländische Händler müssen die Steuer im Abrechnungsverfahren entrichten. Sie dürfen die Steuer auch für einzelne Geschäfte nicht durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken entrichten. Anschaffungsgeschäfte des Abrechners, die öffentlich beurkundet werden (§ 37), fallen nicht unter das Abrechnungsverfahren.

(2) Die Abrechner müssen dem Kapitalverkehrsteueramt jede für die Überwachung der Steuerentrichtung wesentliche Änderung ihres Geschäftsbetriebs mitteilen, insbesondere die Änderung der Firma, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen oder die Verlegung der Geschäftsräume.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt darf Händler vom Abrechnungsverfahren befreien, wenn sie erklären, daß sie Kundengeschäfte über Wertpapiere nicht abschließen, und wenn sie sich verpflichten, eine Erweiterung des Kreises ihrer Geschäfte in dieser Richtung dem Kapitalverkehrsteueramt unverzüglich anzuzeigen. Die Befreiung vom Abrechnungsverfahren ist zu widerrufen, wenn die Händler Kundengeschäfte über Wertpapiere abschließen.

§ 25

Geschäftsbücher

(1) Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden

Unterlagen des Abrechners. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsbücher sind mit den dazu gehörenden Belegen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen vorzulegen.

§ 26

Zahlung der Steuer

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind, sobald die zu entrichtende Steuer jeweils mehr als 100 Deutsche Mark beträgt, spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats an die Kasse des Kapitalverkehrsteueramts abzuführen. Als Abschlagszahlung ist der auf volle Deutsche Mark abgerundete Betrag zu leisten, der sich jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Monats ergibt. Zum 15. Januar eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen nicht zu entrichten.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Börsenumsatzsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Kapitalverkehrsteueramt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach *Muster* 6 anzumelden. Der Abrechner muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) eingetragen sind,
2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Endet die Händlereigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres vor dem 1. Dezember, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt die Anmeldung nach Muster 6 bis zum Fünfzehnten des auf die Beendigung der Händlereigenschaft folgenden Monats einzureichen. Eine Abschlagszahlung ist zu diesem Zeitpunkt nicht zu entrichten. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß.

(5) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(6) Ist für einen Abrechnungszeitraum keine Börsenumsatzsteuer abzuführen, so muß der Abrechner dies dem Kapitalverkehrsteueramt anzeigen.

III. Verwendung von Steuermarken zu Schlußnoten

1. Börsenumsatzsteuermarken

§ 27

Beschreibung der Marken

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 50 Pfennig, 1, 2, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Deutsche Mark.

(2) Die Marken sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 24 Millimeter hoch und 61 Millimeter breit. Sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen braunen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen blaugrauen Untergrund und tragen in der Mitte eine Umrandung mit der Inschrift „Börsenumsatzsteuer". Die Marken zu 200 und 500 Deutsche Mark sind außerdem mit einer grauen Schraffur als Schutzdruck versehen. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar. Jeder Teil enthält auf dem oberen Rand die Wertbezeichnung, darunter den Vordruck „den" für das Datum der Verwendung, und in der äußeren unteren Ecke die Zahl der Pfennig oder Mark, auf die die Marken lauten, unter Hinzufügung der Buchstaben „Pf" oder „DM", außerdem die fortlaufenden Nummern der Marken in schwarzer Farbe.

§ 28

Herstellung und Vertrieb

(1) Die Börsenumsatzsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und zu einem vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden festgesetzten Herstellungspreis ausschließlich an die Oberfinanzdirektionen abgegeben. Diese beliefern die Finanzämter.

(2) Die Marken werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen Finanzämtern zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft. Die Oberfinanzdirektionen dürfen einzelne Finanzämter vom Verkauf der Börsenumsatzsteuermarken ausnehmen.

§ 29

Umtausch von Marken

Unbeschädigte Börsenumsatzsteuermarken dürfen bei den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern gegen Börsenumsatzsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

§ 30

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Börsenumsatzsteuermarken oder solche Marken, mit denen beschädigte Schlußnoten versehen sind, werden von den Kapitalverkehrsteuerämtern und den sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzämtern ersetzt, wenn von den Steuermarken oder Schlußnoten noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz die Steuerbelange gefährdet werden. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Schlußnoten abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird in Marken geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der her-

auszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Ersatz in Geld findet nur in Ausnahmefällen statt.

2. Schlußnoten

§ 31

Inhalt der Schlußnote

(1) Die Schlußnote besteht aus zwei übereinstimmenden Hälften. Für jeden Vertragsteil ist eine Hälfte bestimmt.

(2) Jede Schlußnotenhälfte muß enthalten den Namen und Wohnort der beiden Vertragsteile sowie des Vermittlers, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Kurs, den Wert des Gegenstands und die sonstigen für die Steuerberechnung maßgebenden Angaben, bei anderen als Kassageschäften auch die Zeit der Lieferung. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich. Die Schlußnote soll am oberen Teil der Vorderseite einen über beide Schlußnotenhälften greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marken bestimmte Stelle bezeichnet wird. Als Vorbild dient *Muster* 7.

(3) Die Schlußnote muß in deutscher Sprache und, wenn es sich nicht um Geschäfte über ausländische Wertpapiere handelt, in deutscher Währung ausgestellt werden. Der Wert des Gegenstands des Geschäfts ist stets in deutscher Währung anzugeben.

(4) In der Schlußnote dürfen Radierungen und Überschreibungen nicht vorgenommen werden. Bei Durchstreichungen darf das ursprünglich Geschriebene nicht unleserlich gemacht werden.

§ 32

Verwendung der Marken

(1) Die Marken müssen so aufgeklebt werden, daß jede Hälfte einer Schlußnote eine Hälfte derselben Marke trägt. Die auf der einen Schlußnotenhälfte befindliche Markenhälfte muß dieselbe Nummer haben wie die auf der anderen Schlußnotenhälfte.

(2) Zur Entwertung ist an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle jeder Markenhälfte der Tag der Entwertung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben, einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Sept. 59). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die richtige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name auch durch Perforierung der Marke angebracht werden.

(3) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Vermerk muß in seinem ganzen Umfang auf jeder Markenhälfte enthalten sein, braucht aber nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(4) Marken, die nicht richtig entwertet sind, gelten als nicht verwendet. Die Entwertung darf dadurch richtiggestellt werden, daß die Schlußnoten einem Kapitalverkehrsteueramt oder einem sonstigen mit dem Verkauf von Börsenumsatzsteuermarken befaßten Finanzamt vorgelegt und die Marken mit einem Abdruck des Dienststempels des Finanzamts versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

IV. Verfahren

§ 33

Privatgeschäfte

(1) Bei im Inland abgeschlossenen Privatgeschäften muß der Veräußerer spätestens binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, zu ihr die erforderlichen Steuermarken gemäß § 32 verwenden und eine mit einer Markenhälfte versehene Schlußnotenhälfte an den anderen Vertragsteil absenden. Der Aussteller darf die Schlußnote nicht unversteuert aus der Hand geben, es sei denn, daß es sich um steuerfreie Geschäfte handelt.

(2) Ist dem Erwerber eine versteuerte Schlußnote nicht zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen, versteuern und die eine Hälfte an den Veräußerer absenden.

(3) Ist dem Erwerber eine zu niedrig versteuerte Schlußnotenhälfte zugegangen, so muß er binnen drei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, in Höhe des fehlenden Steuerbetrags Börsenumsatzsteuermarken zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden. In diesem Fall sind die Marken ungeteilt auf der Schlußnotenhälfte aufzukleben und zu entwerten.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der Veräußerer seine Verpflichtungen im vollen Umfang erfüllt hat.

§ 34

Auslandsgeschäfte

(1) Sind bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften beide Vertragsteile Inländer, so gelten die Bestimmungen, die für die im Inland abgeschlossenen Geschäfte vorgesehen sind.

(2) Ist bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften nur ein Vertragsteil Inländer, so muß er, wenn er nicht Händler ist, binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen und Börsenumsatzsteuermarken in Höhe der fälligen Steuer ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden.

§ 35

Tag des Geschäftsabschlusses

(1) Wird das Angebot zu einem Anschaffungsgeschäft nicht am selben Tag, sondern später angenommen, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses

1. für den annehmenden Vertragsteil

   der Tag, an dem er die Annahmeerklärung abgibt oder absendet,

2. für den anderen (anbietenden) Vertragsteil

   der Tag, an dem ihm die Annahmeerklärung zugeht.

(2) Befindet sich bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ein Vertragsteil zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Ausland, so gilt für ihn als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag seiner Rückkehr ins Inland.

(3) Wird die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses bei Termingeschäften der Tag, zu dem das Geschäft zu erfüllen ist, bei anderen Geschäften der Tag der Lieferung der Stücke. Wird über das Geschäft oder einen Teil des Geschäfts schon vorher abgerechnet, so gilt der Abrechnungstag als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Bei der Verlängerung (Prolongation) von Termingeschäften gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag, auf den die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben wird. Wird über das Geschäft vorher abgerechnet, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag der Abrechnung.

§ 36

Aufbewahrung von Belegen

(1) Die Schlußnoten müssen nach der Zeitfolge numeriert von den Personen (Einzelpersonen, Firmen, Personenvereinigungen, juristischen Personen, Niederlassungen und Anstalten), die gewerbsmäßig der Börsenumsatzsteuer unterliegende Geschäfte abschließen oder vermitteln, sieben Jahre, von den anderen Personen fünf Jahre aufbewahrt werden.

(2) Die Kapitalverkehrsteuerämter dürfen auf Antrag zulassen, daß die Schlußnoten anders als nach der Zeitfolge geordnet aufbewahrt werden, falls der Eingang der Steuer hinreichend gesichert erscheint und die Steuerprüfung nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

V. Öffentliche Urkunden über Anschaffungsgeschäfte

§ 37

Festsetzung der Steuer

(1) Bei öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäften gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Steuerpflichtigen den Steuerbetrag und die Zahlungsfrist schriftlich bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt darf von der Festsetzung der Steuer absehen, wenn die Steuer für die in einer Urkunde enthaltenen Anschaffungsgeschäfte zusammen weniger als drei Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 24 bis 36 werden nicht angewendet. Dies gilt auch für Händlergeschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

C. Beistandspflicht

§ 38

(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine auf den Erwerb des Eigentums oder eines Pfandrechts an Wertpapieren gerichtete Erklärung beurkundet haben, müssen binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrsteueramt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Werden der Vertragsantrag und dessen Annahme in getrennten Verhandlungen beurkundet, so sind beglaubigte Abschriften beider Urkunden zu übersenden.

(2) Die Urkundsperson hat auf der Urschrift der Urkunde zu bescheinigen, daß die beglaubigte Abschrift an das Finanzamt abgesandt ist. Der Tag der Absendung und das Finanzamt, dem die Abschrift übersandt ist, sind in der Bescheinigung anzugeben. Das Kapitalverkehrsteueramt bestätigt unverzüglich den Eingang der Abschrift. Die Urkundsperson hat das Bestätigungsschreiben mit der Urschrift der Urkunde zu verbinden.

(3) Die Urkundspersonen dürfen den Beteiligten die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde erst dann aushändigen, wenn das Kapitalverkehrsteueramt den Eingang der Abschrift bestätigt oder der Aushändigung zugestimmt hat.

(4) Der Börsenvorstand einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse muß dem Kapitalverkehrsteueramt die Personen mitteilen, die zum Besuch der Wertpapierbörse mit der Befugnis zugelassen sind, am Börsenhandel teilzunehmen.

VIERTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen

1. Wertpapiere gleicher Gattung

§ 39

(1) Wertpapiere gehören zur gleichen Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Be-

rechtigung verbrieft ist. Stückelung und Zinszahlungstage der Wertpapiere brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Unter den von demselben Aussteller ausgegebenen Wertpapieren gehören insbesondere nicht zu der gleichen Gattung

1. Wertpapiere verschiedener Währung,
2. Aktien, Kuxe, Genußscheine und verzinsliche Wertpapiere,
3. Aktien, für die verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens (Stammaktien, Vorzugsaktien) oder des Stimmrechts festgesetzt sind oder für die eine verschiedene Art der Einziehung vorgeschrieben ist. Inhaberaktien und Namensaktien gehören nicht zu der gleichen Gattung,
4. Schuldverschreibungen mit verschiedenem Zinssatz, verschiedener Sicherheit oder verschiedenen Rückzahlungsbedingungen (verlosbare, unverlosbare Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit verschiedener Kündigungszeit und Rückzahlungszeit, verschiedenem Rückzahlungsbetrag),
5. Genußscheine, die verschiedene Rechte gewähren.

(3) Sind die Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so gelten sie als zur gleichen Gattung gehörig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur gleichen Gattung vorliegen, z. B. Stammaktien verschiedener Ausgaben, die einander gleichgestellt sind, Pfandbriefe verschiedener Ausgaben mit demselben Zinssatz, denselben Kündigungs- oder Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten.

2. Örtliche Prüfungen

§ 40

Der Prüfung unterliegende Stellen

Zur Durchführung des Gesetzes werden auf Grund der §§ 162, 175, 183, 188, 193, 201 der Reichsabgabenordnung insbesondere geprüft

1. Kapitalgesellschaften (§ 5 des Gesetzes) und inländische Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften,
2. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, insbesondere Banken und Bankiers, Makler, außerdem Kreditgenossenschaften und Sparkassen,
3. Behörden, Beamte und Notare, die bei der Durchführung des Gesetzes mitwirken.

§ 41

Prüfungsliste

(1) Das Kapitalverkehrsteueramt führt über die der Prüfung unterliegenden Stellen (§ 40) seines Bezirks ein Verzeichnis (Prüfungsliste).

(2) Die Oberfinanzdirektion erläßt die näheren Anweisungen über die Führung der Prüfungsliste und die Ermittlung der der Prüfung unterliegenden Stellen.

(3) Wird eine der Prüfung unterliegende Stelle in den Bezirk eines anderen Kapitalverkehrsteueramts verlegt, so teilt das bisher zuständige Kapitalverkehrsteueramt dem anderen Kapitalverkehrsteueramt die Verlegung mit und übersendet die Akten. Dabei ist anzugeben, wann die letzte Prüfung stattgefunden hat. Das andere Kapitalverkehrsteueramt bestätigt den Eingang der Mitteilung und der Akten.

§ 42

Prüfungszeitraum

(1) Die zu prüfenden Stellen sollen innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal geprüft werden. Art, Umfang und Ausnahmen bestimmen die obersten Finanzbehörden der Länder.

(2) Die Prüfung soll bei Stellen, die mindestens alle drei Jahre einer ordentlichen Betriebsprüfung unterworfen werden, im Rahmen dieser Betriebsprüfung durch Prüfer vorgenommen werden, die auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsteuern besonders vorgebildet sind. Prüfungen für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern können auch außerhalb einer ordentlichen Betriebsprüfung stattfinden.

(3) Stellen, die einer ordentlichen Betriebsprüfung nicht unterliegen, werden für die Zwecke der Kapitalverkehrsteuern im Weg der Nachschau (§ 193 AO) geprüft.

§ 43

Pflichten der zu prüfenden Stellen

(1) Die zu prüfenden Stellen müssen dem Prüfer einen geeigneten Raum und die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung, Heizung und dergleichen) stellen und die nötigen Hilfsdienste leisten.

(2) Dem Prüfer ist jede Auskunft zu erteilen, die für die Prüfung erforderlich ist. Dem Prüfer sind alle Urkunden, Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Schriftstücke, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können, auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch für Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsprotokolle und für Prüfungsberichte von Treuhandgesellschaften, Wirtschaftsprüfern und anderen Prüfungsbeauftragten. Das Verdecken von Namen oder Konten in den vorzulegenden Büchern ist unzulässig. Die Prüfung kann sich auf alle Verhältnisse erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können.

§ 44

Prüfung bei Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften müssen dem Prüfer insbesondere vorlegen: Gesellschaftsverträge, Generalversammlungsprotokolle, Kapitalerhöhungsbeschlüsse, Jahresberichte, Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen), Geschäftsbücher, Schriftstücke über die Übernahme von Aktien und Anteilen der Gesellschaft durch Banken oder andere Personen. Das gleiche gilt für das Aktienbuch und für das Gewerkenbuch.

(2) Die Gesellschaften müssen insbesondere darüber Auskunft erteilen,

ob Nachschüsse, Zubußen oder sonstige Leistungen von Gesellschaftern eingefordert oder geleistet worden sind,

ob eigene Anteile erworben oder veräußert worden sind,

ob Gesellschafter Gegenstände zu einer den Wert nicht erreichenden Gegenleistung der Gesellschaft überlassen oder die Gesellschafter Gegenstände der Gesellschaft zu einer den Wert übersteigenden Gegenleistung übernommen haben,

ob von Gesellschaftern auf Forderungen oder andere Rechte gegen die Gesellschaft verzichtet worden ist oder solche Rechte von Gesellschaftern erworben worden sind,

ob ihnen von ihren Gesellschaftern oder deren Ehegatten Darlehen gegeben worden sind oder von solchen Personenvereinigungen, an denen ihre Gesellschafter als Mitglieder beteiligt sind,

ob ihnen Darlehen von dritten Personen gegeben worden sind, für die ein Gesellschafter Sicherheit geleistet hat,

ob Schuldverschreibungen oder Genußscheine ausgegeben worden sind,

inwieweit Personen Forderungen gegen die Gesellschaft erworben haben, die einen Anteil am Gewinn der Gesellschaft gewähren (z. B. stille Gesellschafter),

inwieweit die Gesellschaft selbst an anderen inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder an Kommanditgesellschaften beteiligt ist.

(3) Kapitalgesellschaften, bei denen nach § 7 des Gesetzes Rechtsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind, werden daraufhin geprüft,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorgelegen haben,

ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung fortgefallen und Rechtsvorgänge nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtig geworden sind.

§ 45

Prüfung bei Banken usw.

(1) Banken und andere Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Wertpapiere betreiben, müssen dem Prüfer sämtliche Bücher (auch die persönlichen Depotbücher der Kunden), Schriftstücke und Belege vollständig vorlegen, damit er sich insbesondere davon überzeugen kann,

ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die in Betracht kommenden Geschäfte ausnahmslos in die Bücher, die der Steuerberechnung zugrunde liegen, eingetragen sind,

ob alle steuerpflichtigen Geschäfte versteuert sind,

ob Steuerermäßigungen oder Ausnahmen von der Besteuerung nicht zu Unrecht in Anspruch genommen sind.

(2) Dem Prüfer sind auf Verlangen auch die im Besitz der zu prüfenden Stelle befindlichen eigenen und fremden ausländischen Wertpapiere zur Prüfung der Wertpapiersteuerpflicht vorzulegen. Dies gilt nicht für fremde Wertpapiere, die von der zu prüfenden Stelle verwahrt, aber nicht verwaltet werden. Soweit die Versteuerung zu Unrecht unterblieben ist, veranlaßt der Prüfer die Anmeldung zur Versteuerung und Abstempelung.

(3) Die Prüfung darf nicht auf die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bankkunden abgestellt werden. Gelegentliche Wahrnehmungen, die für die Steuerpflicht der zu prüfenden Stelle oder anderer Personen von Bedeutung sein können, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 46

Prüfung bei Urkundspersonen

(1) Behörden, Beamte und Notare müssen dem Prüfer ihre Akten, Bücher und sonstigen Schriftstücke, die darüber geführten Listen und Register vorlegen.

(2) Bei Gerichten wird insbesondere das Handelsregister mit den dazugehörigen Akten geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die Urkundspersonen die ihnen durch die Reichsabgabenordnung und diese Bestimmungen auferlegte Beistandspflicht erfüllt haben.

§ 47

Prüfungsbericht

(1) Der Prüfer erstattet dem Kapitalverkehrsteueramt einen schriftlichen Bericht über die Prüfung. Ist die Prüfung im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen worden, so wird der Bericht über die Kapitalverkehrsteuern gesondert erstattet. Im Bericht über die Betriebsprüfung wird auf den besonderen Bericht über die Kapitalverkehrsteuern verwiesen.

(2) In dem Prüfungsbericht werden der Tag der Prüfung und der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt hat, angegeben. Soweit Beanstandungen erhoben werden, sind die Rechtsvorgänge und die Gründe für die Beanstandung zu bezeichnen. Kann die nachzubringende Steuer sofort berechnet werden, so wird auch der Steuerfehlbetrag im Bericht angegeben.

(3) Das Kapitalverkehrsteueramt teilt der geprüften Stelle die Beanstandungen mit und veranlaßt ihre Erledigung. Die Erledigung der einzelnen Beanstandungen wird im Prüfungsbericht vermerkt.

(4) Fehlbeträge an Börsenumsatzsteuer, die bei der Prüfung eines Abrechners festgestellt und vom Abrechner anerkannt werden, können in Gegenwart des Prüfers sofort im Geschäftsbuch verbucht werden. Der Prüfer bescheinigt im Geschäftsbuch, daß der Fehlbetrag ordnungsmäßig verbucht ist. Die auf diese Weise verrechneten Steuerbeträge können im Prüfungsbericht ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung in einer Summe angeführt werden.

(5) Ergibt die Prüfung einer der in § 45 bezeichneten Stellen, daß für eine größere Anzahl von steuerpflichtigen Geschäften keine oder eine zu niedrige Börsenumsatzsteuer entrichtet ist, so muß die geprüfte Stelle auf Ersuchen des Prüfers dem Kapitalverkehrsteueramt eine Aufstellung dieser Geschäfte einreichen. In der Aufstellung müssen alle in Betracht kommenden Geschäfte und die für sie geschuldeten, die bereits entrichteten und die nachzuzahlenden Steuerbeträge einzeln angegeben werden. Am Schluß der Aufstellung ist zu versichern, daß die Aufstellung alle beanstandeten Geschäfte enthält.

3. Sonderbestimmung für die Deutsche Bundesbank

§ 48

(1) Die Deutsche Bundesbank und ihre Stellen werden nicht durch Prüfer der Finanzverwaltung geprüft.

(2) Die Beachtung der Vorschriften über die Kapitalverkehrsteuern wird nach näherer Anordnung der Deutschen Bundesbank überwacht.

(3) Der mit der Prüfung beauftragte Beamte der Deutschen Bundesbank oder ihrer Dienststelle versieht die in § 26 bezeichnete Anmeldung mit folgender Bescheinigung:

„Auf Grund der Geschäftsbücher geprüft und für richtig befunden

(Name) ....

(Dienstbezeichnung) ....".

4. Ermächtigung

§ 49

Die Oberfinanzdirektionen dürfen im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung die Muster den besonderen Bedürfnissen ihres Bezirks anpassen und neue Muster vorschreiben.

Muster 1
(§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KVStDV 1960)

(Seite 1)

Bitte in zwei Stücken einreichen

An das
Finanzamt ....
....
....

Nichtzutreffendes bitte streichen

Wertpapiersteuer-Anmeldung

Der Ersterwerb der in den nachstehend bezeichneten Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) verbrieften Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird zur Versteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit — angemeldet.

Erläuterungen

1. Nach § 14 Abs. 1 KVStDV 1960 ist die Anmeldung binnen zwei Wochen, vom Erwerb des in Schuldverschreibungen verbrieften Forderungsrechts ab gerechnet, dem Kapitalverkehrsteueramt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald Schuldverschreibungen oder Zwischenscheine über Einzahlungen auf diese Papiere im Inland oder im Ausland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald vor der Ausgabe Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.

2. Bei Rentenverschreibungen tritt an die Stelle des Nennbetrages (Spalte 9) der fünfundzwanzigfache Betrag der Jahresrente. Den Betrag der Jahresrente geben Sie bitte in Spalte 10 an.

3. Fallen bei einem Versorgungsbetrieb, dem Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 KVStG 1959 zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt nach § 14 Abs. 5 KVStDV 1960 binnen zwei Wochen eine weitere Anmeldung nach gleichem Muster in zwei Stücken einzureichen und dabei auf die frühere Anmeldung zu verweisen.

(Seite 2)

		Vom Anmeldenden	
		Bezeichnung	
Lfd. Nr.	Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden	Gattung (Benennung, Aussteller) Zinssatz und Zinszahlungstage	Ort und Zeit der Ausstellung
1	2	3	4

(Seite 3)

auszufüllen

der Wertpapiere					
	Stückelungsbezeichnung (in sich geordnet)				
Stück-zahl	Reihe	Buch-stabe	Num-mer	Nennbetrag für das Stück (in den darauf angegebenen Währungen)	Anträge und Erläuterungen (z. B. betr. Steuerbefreiung usw.)
5	6	7	8	9	10

Ich versichere / Wir versichern, daß ich / wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe / haben.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift)

(Seite 4)

Finanzamt: ....
Geschäftsstunden: ....
Kassenstunden: ....
Postscheckkonto: ....
Bankkonten: ....

.........., den .... 19..........
.... Zimmer: ....
Fernsprecher: .... Apparat: ....

Geschäftszeichen: (in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben)

Steuerliste: ....
Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An
....
....

....

Wertpapiersteuer-Festsetzung

Zahlungsaufforderung

Der festgesetzte Steuerbetrag in Höhe von .... DM .... Pf
ist bis zum .... 19.......... an das Finanzamt (Finanzkasse) ....
zu entrichten.

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Muster 2
(§ 14 Abs. 3 Nr. 2 KVStDV 1960)

(Seite 1)

Bitte in zwei Stücken einreichen

An das
Finanzamt ....
....
....

Nichtzutreffendes bitte streichen

Wertpapiersteuer-Anmeldung

Der Erwerb der nachstehend bezeichneten ausländischen Wertpapiere (Zwischenscheine) auf Grund der ersten Veräußerung im Inland wird zur Versteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit — angemeldet. Die Papiere haben sich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses in .... (Ort) befunden.

Ich beantrage / Wir beantragen, die beiliegenden Steuerausweise — Zwischenscheine — abzustempeln

— die Wertpapiere im Bundessteuerblatt Teil II bekanntzumachen.

Erläuterungen

1. Nach § 14 Abs. 1 KVStDV 1960 ist die Anmeldung binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, dem Kapitalverkehrsteueramt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere im Inland erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere im Inland geleistet werden. Voraussetzung ist, daß die Wertpapiere sich im Zeitpunkt des Erwerbs im Inland befinden.
2. Der Anmeldung fügen Sie bitte die Steuerausweise, deren Abstempelung beantragt wird, ordnungsgemäß ausgefüllt bei.
3. Bei Rentenverschreibungen tritt an die Stelle des Nennbetrages (Spalte 10) der fünfundzwanzigfache Betrag der Jahresrente. Den Betrag der Jahresrente geben Sie bitte in Spalte 14 an.
4. Anträgen auf Steuerbefreiung fügen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen bei.

(Seite 2)

			Vom Anmeldenden	
			Bezeichnung	
Lfd. Nr.	Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden	Tag des Geschäfts-abschlusses	Gattung (Benennung, Aussteller) bei Schuldverschreibungen auch Zinssatz und Zinszahlungstage	Ort und Zeit der Ausstellung
1	2	3	4	5

Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich versichere / Wir versichern, daß ich / wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe / haben und bitte / bitten, die abgestempelten Steuerausweise — Zwischenscheine — Herrn / Frau / Fräulein .... gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen — mir / uns durch — eingeschriebenen — Brief zuzustellen.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift)

(Seite 3)

auszufüllen								
der Wertpapiere					Bei Gesellschaftsrechten			
Stückzahl	Stückelungsbezeichnung (in sich geordnet)			Nennbetrag für das Stück (in den darauf angegebenen Währungen)	Erwerbspreis für das Stück	Wert (Kurs) des Stücks	Betrag der ausstehenden Einzahlungen bei nicht voll bezahlten Gesellschaftsrechten (in den in Betracht kommenden Währungen)	Anträge und Erläuterungen
	Reihe	Buchstabe	Nummer					
6	7	8	9	10	11	12	13	14

Empfangsbescheinigung

Die abgestempelten Steuerausweise — Zwischenscheine — zu den vorstehend bezeichneten Wertpapieren $\frac{\text{habe ich}}{\text{haben wir}}$ vom Finanzamt ....

zurückerhalten.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift des Empfangsberechtigten)

(Seite 4)

Finanzamt:	........................, den .... 19........
Geschäftsstunden:	.... Zimmer: ....
Kassenstunden:	Fernsprecher: .... Apparat: ....
Postscheckkonto:	
Bankkonten:	

Geschäftszeichen:
(in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben)

Steuerliste: ....
Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An
....
....
....

Wertpapiersteuer-Festsetzung

Zahlungsaufforderung

Der festgesetzte Steuerbetrag in Höhe von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19.......... an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten.

Die Steuerausweise — Zwischenscheine — werden erst abgestempelt. — Die Wertpapiere werden erst im Bundessteuerblatt Teil II bekanntgemacht, nachdem die Steuer gezahlt ist.

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Muster 3
(§ 14 Abs. 3 Nr. 3 KVStDV 1960)

(Seite 1)

Bitte in zwei Stücken einreichen

An das
Finanzamt ....
....
....

Nichtzutreffendes bitte streichen

Wertpapiersteuer-Anmeldung

Der Ersterwerb der nachstehend bezeichneten Schuldbuchforderungen gegen einen inländischen Schuldner wird zur Versteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit — angemeldet.

(Seite 2)

			Vom Anmeldenden
Lfd. Nr.	Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden	Bezeichnung des Kontos im Schuldbuch, des Zinssatzes und der Zinszahlungstage	Zeitpunkt der Eintragung im Schuldbuch
1	2	3	4

(Seite 3)

auszufüllen

Gläubiger der beurkundeten Schuld	Höhe der beurkundeten Schuld DM	Bezeichnung der auf Verlangen an Stelle der Forderung (Spalten 5 und 6) auszuhändigenden Schuldverschreibungen			Anträge und Erläuterungen
		Gattung	Stückzahl	Nennbetrag für das Stück DM	
5	6	7	8	9	10

Ich versichere / Wir versichern, daß ich / wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe / haben.

................................, den .... 19.......

....
(Unterschrift)

(Seite 4)

Finanzamt: ...., den .... 19..........
Geschäftsstunden: .... Zimmer: ....
Kassenstunden: .... Fernsprecher: .... Apparat: ....
Postscheckkonto: ....
Bankkonten: ....

Geschäftszeichen: Steuerliste: ....
(in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben) Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An
....
....
....
....

Wertpapiersteuer-Festsetzung

Zahlungsaufforderung

Der festgesetzte Steuerbetrag in Höhe von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19 .... an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten.

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Muster 4
(§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KVStDV 1960)

(Seite 1)

Bitte in zwei Stücken einreichen

An das
Finanzamt ....
....
....

Wertpapiersteuer-Anmeldung

Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Ersterwerb der nachstehend bezeichneten Schuldscheinforderungen gegen einen inländischen Schuldner —

Der Erwerb der nachstehend bezeichneten Schuldscheinforderungen gegen einen ausländischen Schuldner auf Grund der ersten Veräußerung im Inland —

wird zur Versteuerung — zur Anerkennung der Steuerfreiheit — angemeldet.

Die Schuldscheine sind in .... (Ort) ausgestellt und haben sich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses in .... (Ort) befunden.

Ich beantrage / Wir beantragen, die beiliegenden Schuldscheine — Steuerausweise — abzustempeln

— die Schuldscheine im Bundessteuerblatt Teil II bekanntzumachen.

Erläuterungen

1. Nach § 14 Abs. 1 KVStDV 1960 ist die Anmeldung binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, dem Kapitalverkehrsteueramt in zwei Stücken einzureichen. Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald im Inland über Teile eines Gesamtdarlehens ausgestellte Schuldscheine (§ 12 Abs. 3 KVStG 1959) erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Schuldscheine geleistet werden. Bei Schuldscheinforderungen gegen einen ausländischen Schuldner ist Voraussetzung, daß sich die Schuldscheine im Zeitpunkt des Erwerbs im Inland befinden.
2. Der Anmeldung fügen Sie bitte die Steuerausweise, deren Abstempelung beantragt wird, ordnungsgemäß ausgefüllt bei.
3. Anträgen auf Steuerbefreiung fügen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen bei.
4. Fallen bei einem Versorgungsbetrieb, dem Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 KVStG 1959 zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so ist dem Kapitalverkehrsteueramt nach § 14 Abs. 5 KVStDV 1960 binnen zwei Wochen eine weitere Anmeldung nach gleichem Muster in zwei Stücken einzureichen und dabei auf die frühere Anmeldung zu verweisen.

(Seite 2)

Vom Anmeldenden			
Lfd. Nr.	Name (Firma) und Anschrift des Anmeldenden	Tag des Geschäftsabschlusses	Genaue Bezeichnung der Forderung (des Schuldscheins) einschließlich Zinssatz und Zinszahlungstage, Ort und Zeit der Ausstellung, Stückelungsbezeichnung, Nennbetrag des Gesamtdarlehens
1	2	3	4

Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich versichere / Wir versichern, daß ich / wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe / haben und

bitte / bitten, die abgestempelten „Schuldscheine — Steuerausweise — Herrn / Frau / Fräulein ....

gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen — mir / uns durch — eingeschriebenen — Brief zuzustellen.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift)

(Seite 3)

auszufüllen

Schuldner der Forderung	Nennbetrag der Forderung (in den auf dem Schuldschein angegebenen Währungen)	Stückzahl	Anträge und Erläuterungen
5	6	7	8

Empfangsbescheinigung

Die abgestempelten Schuldscheine — Steuerausweise — zu den vorstehend bezeichneten Schuldscheinforderungen

habe ich / haben wir vom Finanzamt .... zurückerhalten.

...., den .... 19..........

....

(Unterschrift des Empfangsberechtigten)

(Seite 4)

Finanzamt: .... , den .... 19....

Geschäftsstunden: .... Zimmer: ....

Kassenstunden: .... Fernsprecher: .... Apparat: ....

Postscheckkonto: ....

Bankkonten: ....

Geschäftszeichen: (in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben)

Steuerliste: ....

Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An

....

....

....

....

Wertpapiersteuer-Festsetzung

Zahlungsaufforderung

Der festgesetzte Steuerbetrag in Höhe von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19........ an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten.

Die Schuldscheine — Steuerausweise — werden erst abgestempelt — Die Schuldscheine werden erst im Bundessteuerblatt Teil II bekanntgemacht, nachdem die Steuer gezahlt ist.

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Muster 5
(§ 16 KVStDV 1960)

Steuerausweis

zu dem nachstehend bezeichneten ausländischen Wertpapier

— Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig —

Bezeichnung des Wertpapiers						Raum für den Aufdruck des Steuerstempels (der Stempel muß die nachstehende Eintragung überdecken)
Gattung (Benennung, Aussteller, bei Schuld- und Rentenverschreibungen auch Zinssatz)	Ort und Zeit der Ausstellung	Stückelungsbezeichnung			Nennbetrag in Ziffern **und Buchstaben** (sind mehrere Währungen angegeben, so ist jede dieser Währungen einzutragen)	
		Reihe	Buchstabe	Nummer		
1	2	3	4	5	6	7
						(Wiederholung der Stückelungsbezeichnung Spalten 3 bis 5)

Muster 6
(§ 26 KVStDV 1960)

Sollbuch-(Konto-)Nummer: ....
Steuerliste: ....

An das
Finanzamt ....
....
....

Börsenumsatzsteuer-Anmeldung

19........

des — der ....

in ....
(Ort) (Straße, Nr.)

Für das Kalenderjahr 19........ ergibt sich auf Grund der Geschäftsbücher, die nach § 25 KVStDV 1960 als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen, eine Börsenumsatzsteuer in Höhe von insgesamt

.... DM .... Pf

....
(Deutsche Mark in Worten)

Hierauf sind folgende Abschlagszahlungen entrichtet:

1. Am	19........	für Januar	19........	.... DM .... Pf
2. am	19........	für Februar	19........	.... DM .... Pf
3. am	19........	für März	19........	.... DM .... Pf
4. am	19........	für April	19........	.... DM .... Pf
5. am	19........	für Mai	19........	.... DM .... Pf
6. am	19........	für Juni	19........	.... DM .... Pf
7. am	19........	für Juli	19........	.... DM .... Pf
8. am	19........	für August	19........	.... DM .... Pf
9. am	19........	für September	19........	.... DM .... Pf
10. am	19........	für Oktober	19........	.... DM .... Pf
11. am	19........	für November	19........	.... DM .... Pf
				.... DM .... Pf

Es sind somit als Abschlußzahlung noch zu entrichten .... DM .... Pf

Dieser Betrag ist an das Finanzamt (Finanzkasse) .... in ....
am .... durch .... entrichtet worden.

Alle von mir/uns abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) sind in den Geschäftsbüchern eingetragen.

Ich versichere/Wir versichern, daß ich/wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben.

........................, den .... 19........

....
(Unterschrift)

Muster 7
(§ 31 KVStDV 1960)

Schlußnote

................, den .... 19.....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Gegenstand des Geschäfts: ....

Tag des Geschäftsabschlusses: ....

Preis oder Kurs: ....

Wert des Gegenstands: ....

Sonstige Angaben zur Berechnung der Börsenumsatzsteuer: ....

Raum für die Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken (falls erforderlich, bitte Rückseite mit verwenden)

Schlußnote

................, den .... 19.....

Von ....

in ....

An ....

in ....

Gegenstand des Geschäfts: ....

Tag des Geschäftsabschlusses: ....

Preis oder Kurs: ....

Wert des Gegenstands: ....

Sonstige Angaben zur Berechnung der Börsenumsatzsteuer: ....

Bekanntmachung der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz

Vom 20. April 1960

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 536) wird nachstehend der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 805) unter der Überschrift „Wechselsteuer-Durchführungsverordnung" bekanntgemacht.

Bonn, den 20. April 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Wechselsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. April 1960 (WStDV 1960)

1. Zuständigkeit

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer sind die Finanzämter, denen die Verwaltung der Kapitalverkehrsteuern übertragen ist.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig zur Verwaltung der Wechselsteuer ist das Finanzamt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

2. Umrechnung fremder Währungen

§ 3

Lauten Wechselsummen über fremde Währungen, für die Mittelwerte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nicht festgesetzt sind, so sind für ihre Umrechnung in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend

1. der Mittelkurs zwischen dem an einer Börse im Geltungsbereich des Gesetzes amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Maßgebend ist der vor dem Tag der Entstehung der Steuerschuld zuletzt festgestellte Börsenkurs;
2. die letzte New Yorker Notierung für die Währung am Tag vor Entstehung der Steuerschuld. Der hierbei errechnete Dollarbetrag wird nach dem Mittelwert, der für den US-Dollar festgesetzt ist, in Deutsche Mark umgerechnet.

3. Entrichtung der Steuer

§ 4

Art und Zeit der Steuerentrichtung

(1) Die Steuer wird entrichtet

1. durch Verwendung von Wechselsteuermarken (§§ 8 und 9),
2. durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstemplers (§ 14).

(2) Der Steuerschuldner (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) muß die Steuer entrichten, sobald er den Wechsel aushändigt.

(3) Solange die Steuer nicht entrichtet ist, ist jeder Haftende (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) zur Entrichtung der Steuer verpflichtet,

1. sobald er eine Wechselerklärung auf den Wechsel setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes). Hat der Haftende vor Entstehung der Steuerschuld eine Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt, so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sobald er den Wechsel wiedererhält;
2. sobald er den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn als Sicherheit annimmt, ihn veräußert oder verpfändet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes);
3. sobald er den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes);
4. sobald er mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 5

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels, Beweislast

Der Steuerschuldner oder Haftende hat auf Verlangen des Finanzamts nachzuweisen

1. im Fall des § 2 Abs. 1 des Gesetzes,
   daß eine versteuerte Ausfertigung vorhanden ist;
2. im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes,
   daß die auf eine unversteuerte Ausfertigung gesetzte Wechselerklärung auch auf einer versteuerten Ausfertigung abgegeben ist;
3. im Fall des § 2 Abs. 5 des Gesetzes,
   daß bei Bezahlung einer nicht zum Umlauf bestimmten unversteuerten Ausfertigung auch eine versteuerte Ausfertigung ausgeliefert ist.

§ 6

Beschreibung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken können lauten auf Steuerbeträge von 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Pfennig, 1½, 2, 4½, 6, 9, 15, 30, 60, 150, 300 und 600 Deutsche Mark. Sie haben die Form eines liegenden Rechtecks und sind 20 bis 21 Millimeter hoch und 38 Millimeter breit.

(2) Marken, die auf Pfennigbeträge lauten, haben einen blaugrauen und hellbraunen Untergrund, in den vier Ecken einen dunkelgrünen Wertaufdruck und am unteren Rand eine blaugraue Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer" stehen. Der Wertbetrag wird in der oberen Markenhälfte in Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:".

(3) Die Marken über Werte von 1½ bis 30 Deutsche Mark haben einen braunen und hellgrünen Untergrund, in den beiden oberen Ecken einen dunkelblauen und in den beiden unteren Ecken einen hellgrünen Wertaufdruck. Der Wertbetrag ist in dunkelblauen Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:". Am unteren Rand befindet sich eine braune Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer" stehen.

(4) Die Marken mit Werten von 60 bis 600 Deutsche Mark haben einen rotvioletten, hellgrünen und grauen Untergrund und am oberen Rand eine mit hellgrünem und grauem Linienwerk versehene Leiste, auf der in rotvioletter Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer" stehen. Darunter befinden sich der Wertbetrag in schwarzblauer Farbe, und zwar auf der linken Seite in Ziffern mit dem Zusatz „DM" und rechts daneben in Buchstaben, sowie die Worte „Entwertet am:". In den beiden unteren Ecken wird der Wertbetrag in einem schwach durchscheinenden wasserzeichenartigen Druck wiederholt.

§ 7

Herstellung und Verkauf der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und ausschließlich an die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Dienststellen der Deutschen Bundespost geliefert.

(2) Die Marken werden durch die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Postanstalten zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft.

§ 8

Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind auf der Rückseite des Wechsels an einer nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist,
   unmittelbar am Rand einer Schmalseite;
2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselerklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselerklärungen folgen,
   unmittelbar neben oder unter der letzten Wechselerklärung;
3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselerklärung nicht folgt,
   unmittelbar neben oder unter den bereits aufgeklebten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrags mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, wenn der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzukleben.

§ 9

Entwertung der Marken

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke der Tag der Entwertung eingetragen wird. Es darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Marke tatsächlich entwertet wird, auch wenn dieser Tag nicht der Ausstellungstag des Wechsels ist. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Ab-

kürzungen der Monatsangabe und die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Okt. 59). Dem Entwertungsvermerk darf die Firma oder der Name des Verwendenden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertaufdruck der Marke und die ordnungsmäßige Versteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen darf die Firma oder der Name des Verwendenden auch durch Durchlochung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

§ 10

Unrichtig verwendete Marken

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 8 und 9), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung darf dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel einem Finanzamt vorgelegt und die Marken vom Finanzamt mit einem Aufdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Finanzamt hat den Aufdruck des Dienststempels abzulehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Abstempelung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Absatz 2) sind auch die mit der Verwaltung der Wechselsteuer nicht befaßten Finanzämter zuständig.

4. Umtausch und Ersatz von Marken

§ 11

Umtausch unbeschädigter Marken

(1) Unversehrte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten gegen Wechselsteuermarken anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Rücknahme auf Echtheit und Unversehrtheit geprüft. Gibt die Prüfung zu Bedenken Anlaß, so entscheidet das zuständige Finanzamt (§ 1), ob die Marken echt und unversehrt sind.

§ 12

Ersatz beschädigter Marken

(1) Beschädigte Wechselsteuermarken dürfen von den Postanstalten auf Antrag ersetzt werden, wenn von den Marken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Die Marken werden von der Postanstalt vor der Übernahme auf Echtheit geprüft. Die Postanstalt leistet Ersatz nur in Wechselsteuermarken. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der herauszugebenden Markenwerte soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die zurückgenommenen Marken werden nach Anweisung der Deutschen Bundespost vernichtet.

(3) Lehnt die Deutsche Bundespost den Ersatz beschädigter Wechselsteuermarken ab, so darf ein Antrag auf Ersatz beim zuständigen Finanzamt (§ 1) gestellt werden. Das Finanzamt leistet Ersatz nur in bar. Auf Wechselsteuermarken, deren Ersatz das Finanzamt ablehnt, ist dies mit roter Tinte zu vermerken, wenn die Marken nicht in amtlicher Verwahrung bleiben. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Finanzamts ist die Beschwerde nach §§ 237 und 303 der Reichsabgabenordnung gegeben.

5. Erstattung der Steuer

§ 13

Die Steuer wird in den Fällen des § 11 des Gesetzes nicht erstattet, wenn die Wechselsteuermarken von den Wechseln abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten sind.

6. Verwendung von Steuerstemplern

§ 14

(1) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost die Entrichtung der Steuer durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstemplers widerruflich genehmigen. Voraussetzung ist, daß die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Bedingungen für die Benutzung des Steuerstemplers beachtet werden.

(2) Wertkarten, die in Verbindung mit Steuerstemplern verwendet werden, müssen den Aufdruck „Deutsche Wechselsteuer" tragen. Sie können über Beträge von 100, 1000 und 5000 Deutsche Mark lauten.

(3) Der Wertabdruck des Steuerstemplers muß im wesentlichen die gleiche Größe haben wie die Wechselsteuermarken (§ 6); er muß in deutlichen Schriftzeichen den Steuerbetrag, die Worte „Deutsche Wechselsteuer" und die Angabe des Verwendungstages enthalten. Aus dem Stempelabdruck muß sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergeben, welcher Steuerstempler verwendet worden ist. Für den Abdruck ist grüne Stempelfarbe zu verwenden. Wechsel mit unleserlichem Stempelabdruck gelten als nicht versteuert.

(4) Für die Herstellung und den Verkauf der Wertkarten gilt § 7, für die Verwendung des Steuerstemplers gelten §§ 8 bis 13 sinngemäß.

7. Aufbewahrung von Wechseln

§ 15

Wechsel, die den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes unterliegen, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

8. Wechselähnliche Urkunden

§ 16

Die für Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für unvollständige Wechsel (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) und für wechselähnliche Urkunden (§ 5 des Gesetzes).

9. Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

§ 17

Wird bei Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Finanzamts einzureichen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.

Bekanntmachung der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz

Vom 20. April 1960

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird nachstehend der Wortlaut der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 808) unter der Überschrift „Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung" bekanntgemacht.

Bonn, den 20. April 1960

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 20. April 1960 (VersStDV 1960)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. bei einem inländischen Versicherer
das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat. Hat der Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat;
2. bei einem ausländischen Versicherer
das Finanzamt, in dessen Bezirk die inländische Geschäftsstelle liegt, die die Leitung der Geschäfte im Inland hat. Hat der ausländische Versicherer die Erfüllung der Steuerpflicht einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(2) Hat der Versicherungsnehmer selbst die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Sitz, Geschäftsleitung) hat.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 73a der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 2
Anmeldungspflicht

(1) Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebs binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzumelden. Das gleiche gilt für eine Person oder eine Personenvereinigung, die an einem Versicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist.

(2) Zugleich mit der Anmeldung hat der Versicherer dem Finanzamt anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen will. In der Anzeige hat der Versicherer alle Bevollmächtigten, denen er die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen hat, unter Angabe ihres Wohnsitzes (Sitzes, Geschäftsleitung) und des Umfangs der Übertragung aufzuführen.

(3) Veränderungen gegenüber den in der Anmeldung (Absatz 1) oder Anzeige (Absatz 2) gemachten Angaben hat der Versicherer binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die inländische Geschäftstelle eines ausländischen Versicherers, der die Leitung des Geschäfts im Inland übertragen ist.

§ 3
Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 4
Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 5 vom Hundert 4,762 vom Hundert zu erheben.

§ 5
Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

Sind bei einer Viehversicherung statt einer Versicherungsumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Ausnahmevorschrift des § 4 Nr. 9 des Gesetzes nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

B. Besteuerungsverfahren

I. Entrichtung der Steuer durch den Versicherer

§ 6
Art der Steuerentrichtung

(1) Versicherer haben die Steuer im Abrechnungsverfahren zu entrichten. Das gleiche gilt für Bevollmächtigte, die zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts ermächtigt sind.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer wird vom Prämien-Istbetrag berechnet. Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß die Steuer vom Prämien-Sollbetrag berechnet wird. Bei Berechnung der Steuer vom Prämien-Sollbetrag muß der Versicherer die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungszeitraum absetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

(4) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die übrigen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts in seinen Geschäftsbüchern nachrichtlich zu vermerken. Die übrigen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

§ 7

Geschäftsbücher

Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Versicherers. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungsumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

§ 8

Entrichtung der Steuer

(1) Der Versicherer hat auf die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen müssen bei der Berechnung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag dem Prämieneingang des vorangegangenen Monats, bei der Berechnung nach dem Prämien-Sollbetrag dem Prämiensoll des vorangegangenen Monats entsprechen. Wird die Steuer nach der Versicherungsumme berechnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), müssen die Abschlagszahlungen dem zwölften Teil der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer entsprechen.

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang vereinnahmt, die Leistung von Abschlagszahlungen abweichend regeln.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Versicherungsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Finanzamt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach *Muster 1* in zwei Stücken anzumelden. Der Versicherer muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle Versicherungsentgelte und alle Steuerbeträge eingetragen sind,
2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(5) Ist für einen Abrechnungszeitraum Versicherungsteuer nicht zu entrichten, so muß der Versicherer dies dem Finanzamt anzeigen.

§ 9

Festsetzung der Steuer

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung bekannt. Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen sowie eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 10

Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

(1) Das Finanzamt kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

(2) Das Finanzamt setzt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

(3) Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

II. Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

§ 11

(1) Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hat, so muß der Versicherungsnehmer den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Das gleiche gilt für einen inländischen Vermittler, der den Abschluß der Versicherung vermittelt hat.

(2) Der Versicherungsnehmer muß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts binnen zwei Wochen nach der Zahlung dem Finanzamt in zwei Stücken nach *Muster 2* anmelden. Er muß in der Anmeldung versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(3) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherungsnehmer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen. § 9 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Muster 1
(§ 8 Abs. 3 VersStDV 1960)

Die Seiten 1 bis 4 des Vordrucks hängen mit perforierter Verbindung zusammen, so daß die Anmeldung und die Festsetzung durchgeschrieben werden können.

(Seite 1)

Steuerliste: ....

An das
Finanzamt ....
....
....

Bitte in zwei Stücken bis zum 31. März 19........ einreichen

Versicherungsteuer-Anmeldung

19...............

des — der ....

in ....
(Ort) (Straße, Nr.)

Für das Kalenderjahr 19......... ergibt sich auf Grund der Geschäftsbücher, die nach § 7 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen, bei Berechnung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag — nach dem Prämien-Sollbetrag* — nach der Versicherungssumme — eine Versicherungsteuer in Höhe von insgesamt

.... DM .... Pf

....
(Deutsche Mark in Worten)

Hierauf sind folgende Abschlagszahlungen entrichtet:

1. Am	19..........	für Januar	19..........	.... DM	.... Pf
2. am	19..........	für Februar	19..........	.... DM	.... Pf
3. am	19..........	für März	19..........	.... DM	.... Pf
4. am	19..........	für April	19..........	.... DM	.... Pf
5. am	19..........	für Mai	19..........	.... DM	.... Pf
6. am	19..........	für Juni	19..........	.... DM	.... Pf
7. am	19..........	für Juli	19..........	.... DM	.... Pf
8. am	19..........	für August	19..........	.... DM	.... Pf
9. am	19..........	für September	19..........	.... DM	.... Pf
10. am	19..........	für Oktober	19..........	.... DM	.... Pf
11. am	19..........	für November	19..........	.... DM	.... Pf
12. am	19..........	für Dezember	19..........	.... DM	.... Pf
			insgesamt:	.... DM	.... Pf

Es sind somit $\frac{\text{als Abschlußzahlung noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ .... DM .... Pf

Dieser Betrag ist an das Finanzamt (Finanzkasse) .... in ....

am .... durch .... entrichtet worden. — Dieser Betrag ist von der Abschlagszahlung für Monat .... 19.......... abgesetzt worden.

$\frac{\text{Ich versichere}}{\text{Wir versichern}}$, daß in den Geschäftsbüchern alle Versicherungsentgelte und alle Steuerbeträge eingetragen sind und daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.

...., den .... 19..........

....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Finanzamt: ...., den .... 19..........
Geschäftsstunden: .... Zimmer: ....
Kassenstunden: .... Fernsprecher: .... Apparat: ....
Postscheckkonto: ....
Bankkonten: ....

Vfg.

Geschäftszeichen: (in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben)

Steuerliste: ....
Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

1. An
....
....
....

Versicherungsteuer-Festsetzung

Der für das Kalenderjahr 19....... (Abrechnungszeitraum) abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf	.... DM .... Pf
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung (§ 168 Abs. 2 AO)	.... DM .... Pf
zusammen:	.... DM .... Pf
Hierauf sind entrichtet	.... DM .... Pf
Es sind noch zu entrichten / zuviel entrichtet	.... DM .... Pf

Der Restbetrag von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19..........
an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten. — Der zuviel entrichtete Betrag von .... DM .... Pf ist ....
....
....
....
....

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

2. Vermerk zur Steuerliste (Steuerkartei)
3. Der Finanzkasse, Buchhalterei ....
   zur Sollstellung und Absendung des Bescheids
4. ....
5. ....
6. ....
7. ZdA/Wv.

I. V./I. A.

(Seite 3)

Steuerliste: ....

An das
Finanzamt ....
....
....

Bitte in zwei Stücken bis zum 31. März 19........ einreichen

Versicherungsteuer-Anmeldung

19...............

des — der ....

in .... (Ort) .... (Straße, Nr.)

Für das Kalenderjahr 19........ ergibt sich auf Grund der Geschäftsbücher, die nach § 7 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen, bei Berechnung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag — nach dem Prämien-Sollbetrag — nach der Versicherungsumme — eine Versicherungsteuer in Höhe von insgesamt

.... DM .... Pf

....
(Deutsche Mark in Worten)

Hierauf sind folgende Abschlagszahlungen entrichtet:

1. Am	19..........	für Januar	19..........	.... DM	.... Pf
2. am	19..........	für Februar	19..........	.... DM	.... Pf
3. am	19..........	für März	19..........	.... DM	.... Pf
4. am	19..........	für April	19..........	.... DM	.... Pf
5. am	19..........	für Mai	19..........	.... DM	.... Pf
6. am	19..........	für Juni	19..........	.... DM	.... Pf
7. am	19..........	für Juli	19..........	.... DM	.... Pf
8. am	19..........	für August	19..........	.... DM	.... Pf
9. am	19..........	für September	19..........	.... DM	.... Pf
10. am	19..........	für Oktober	19..........	.... DM	.... Pf
11. am	19..........	für November	19..........	.... DM	.... Pf
12. am	19..........	für Dezember	19..........	.... DM	.... Pf
			insgesamt:	.... DM	.... Pf

Es sind somit $\frac{\text{als Abschlußzahlung noch zu entrichten}}{\text{zuviel entrichtet}}$ .... DM .... Pf

Dieser Betrag ist an das Finanzamt (Finanzkasse) .... in ....

am .... durch .... entrichtet worden. — Dieser Betrag ist von der Abschlagszahlung für Monat .... 19.......... abgesetzt worden.

$\frac{\text{Ich versichere}}{\text{Wir versichern}}$, daß in den Geschäftsbüchern alle Versicherungsentgelte und alle Steuerbeträge eingetragen sind und daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.

.............................., den .... 19..........

....
(Unterschrift)

(Seite 4)

Finanzamt: .... , den .... 19..........
Geschäftsstunden: .... Zimmer: ....
Kassenstunden: .... Fernsprecher: .... Apparat: ....
Postscheckkonto: ....
Bankkonten: ....

Geschäftszeichen: Steuerliste: ....
(in Zuschriften und bei Überweisungen bitte angeben) Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An
....
....
....

Versicherungsteuer-Festsetzung

Der für das Kalenderjahr 19...... (Abrechnungszeitraum) abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf	.... DM .... Pf
Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung (§ 168 Abs. 2 AO)	.... DM .... Pf
zusammen:	.... DM .... Pf
Hierauf sind entrichtet	.... DM .... Pf
Es sind noch zu entrichten / zuviel entrichtet	.... DM .... Pf

Der Restbetrag von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19.......... an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten. — Der zuviel entrichtete Betrag von .... DM .... Pf ist ....

....
....
....
....

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Muster 2
(§ 11 Abs. 2 VersStDV 1960)

Die Seiten 1 bis 4 des Vordrucks hängen mit perforierter Verbindung zusammen, so daß die Anmeldung und die Festsetzung durchgeschrieben werden können.

(Seite 1)

Steuerliste: ....

An das
Finanzamt ....
....
....

Bitte in zwei Stücken binnen zwei Wochen einreichen

Versicherungsteuer-Anmeldung

über die Zahlung des Versicherungsentgelts unmittelbar an einen ausländischen Versicherer

des — der ....
in ....
(Ort) (Straße, Nr.)

Name (Firma) und Anschrift des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig, Versicherungsart	a) Dauer der Versicherung b) Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig? wiederkehrend?)	Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts	Betrag des gezahlten Entgelts (Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.) in der jeweiligen Währung	Umrechnungskurs für die Währung (§ 5 Abs. 5 VersStG)	Betrag des gezahlten Entgelts (Sp. 6) in Deutscher Mark	Vom Finanzamt auszufüllen: Steuerbetrag (5 v. H. von Spalte 8)	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Ich versichere / Wir versichern, daß ich / wir die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe / haben.

.............................., den .... 19.....

....
(Unterschrift)

(Seite 2)

Finanzamt: ....

Geschäftsstunden: ....

Kassenstunden: ....

Postscheckkonto: ....

Bankkonten: ....

...., den .... 19..........

.... Zimmer: ....

Fernsprecher: .... Apparat: ....

Vfg.

Geschäftszeichen:
(bitte in Zuschriften und bei Überweisungen angeben)

Steuerliste: ....
Sollbuch-(Konto-)
Nummer: ....

1. An

....

....

....

Versicherungsteuer-Festsetzung

Der abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf .... DM .... Pf

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung (§ 168 Abs. 2 AO) .... DM .... Pf

zusammen: .... DM .... Pf

Der Betrag von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19.......... an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten.

....

....

....

....

....

....

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

2. Vermerk zur Steuerliste (Steuerkartei)
3. Der Finanzkasse, Buchhalterei ....
   zur Sollstellung und Absendung des Bescheids
4. ....
5. ....
6. ....
7. ZdA/Wv.

I. V./I. A.

(Seite 3)

Steuerliste: ....

An das
Finanzamt ....
....
....

Bitte in zwei Stücken binnen zwei Wochen einreichen

Versicherungsteuer-Anmeldung
über die Zahlung des Versicherungsentgelts
unmittelbar an einen ausländischen Versicherer

des — der ....
in .... (Ort) .... (Straße, Nr.)

Name (Firma) und Anschrift des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig, Versicherungsart	a) Dauer der Versicherung b) Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig? wiederkehrend?)	Tag der Zahlung des Versicherungsentgelts	Betrag des gezahlten Entgelts (Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen u. dgl.) in der jeweiligen Währung	Umrechnungskurs für die Währung (§ 5 Abs. 5 VersStG)	Betrag des gezahlten Entgelts (Sp. 6) in Deutscher Mark	Vom Finanzamt auszufüllen: Steuerbetrag (5 v. H. von Spalte 8)	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

$\frac{\text{Ich versichere}}{\text{Wir versichern}}$, daß $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht $\frac{\text{habe}}{\text{haben}}$.

.............................., den .... 19..........

....
(Unterschrift)

(Seite 4)

Finanzamt: .... , den .... 19........

Geschäftsstunden: .... Zimmer: ....

Kassenstunden: .... Fernsprecher: .... Apparat: ....

Postscheckkonto: ....

Bankkonten: ....

Geschäftszeichen: (bitte in Zuschriften und bei Überweisungen angeben)

Steuerliste: ....

Sollbuch-(Konto-) Nummer: ....

An

....

....

....

Versicherungsteuer-Festsetzung

Der abzuführende Gesamtsteuerbetrag wird festgesetzt auf .... DM .... Pf

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung (§ 168 Abs. 2 AO) .... DM .... Pf

zusammen: .... DM .... Pf

Der Betrag von .... DM .... Pf ist bis zum .... 19........ an das Finanzamt (Finanzkasse) .... zu entrichten.

....

....

....

....

....

....

Belehrung über Rechtsmittel und Folgen verspäteter Zahlung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch und gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Anmeldung sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen.

Der Einspruch und die Beschwerde sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist. Als Tag der Zustellung gilt bei der Übersendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post.

Ihre Verpflichtung, den festgesetzten Betrag fristgemäß zu zahlen, wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

Wenn Sie verspätet zahlen, so erhebt das Finanzamt nach den gesetzlichen Vorschriften einen Säumniszuschlag. Außerdem werden gegebenenfalls Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten erhoben.

Dienstsiegel des Finanzamts

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.